

Marktsatzung der Stadt Lauffen a.N.

Auf Grund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 24. September 2000 (GesBl. 2000, S. 582, ber. S. 698) in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Lauffen a.N. am 21. Februar 2001, geändert am 16. Mai 2001, folgende Satzung beschlossen:

Hinweis: Die auf der letzten Seite dieser Ausfertigung dargestellte Änderung ist in die nachfolgende Satzung eingearbeitet!

§ 1 Markt

Die Stadt Lauffen a.N. betreibt ab 03. März 2001 einen Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung. Die Einrichtung des Wochenmarktes gilt unbefristet.

§ 2 Platz, Zeit und Öffnungszeiten des Marktes

1. Der Wochenmarkt findet auf dem Postplatz in Lauffen a.N. statt.
2. Der Wochenmarkt findet jeden Samstag in der Zeit von 7.00 – 13.00 Uhr statt. Sollte der Samstag ein Feiertag sind, so findet der Wochenmarkt am Freitag statt.

§ 3 Warenangebot (Arten)

Auf dem Wochenmarkt werden zum Verkauf zugelassen,

- Frischgemüse, Obst, Beeren u.ä. landwirtschaftliche Produkte bzw. rohe Naturerzeugnisse
- Eier, Geflügel
- Fisch
- Käse und andere Milchprodukte
- Produkte der Forstwirtschaft und des Gartenbaus, Sonstiges

§ 4 Standplätze

1. Auf dem Markt dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
2. Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf schriftlichen Antrag durch das Ordnungsamt der Stadt Lauffen a.N. für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis). Das Ordnungsamt weist die Standplätze nach den marktüblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behaltung eines bestimmten Standplatzes.

3. Für den Wochenmarkt in Lauffen a.N. werden insgesamt 5 Standplätze zugelassen mit folgendem Warenangebot:
- Frischgemüse, Obst, Beeren u.ä., landwirtschaftliche Produkte bzw. rohe Naturerzeugnisse
 - Eier, Geflügel
 - Fisch
 - Käse und andere Milchprodukte
 - Produkte der Forstwirtschaft und des Gartenbaus
 - Sonstiges (z.B. Bewirtung)

Der Antrag für eine Dauererlaubnis beim Wochenmarkt hat ebenfalls schriftlich zu erfolgen.

4. Soweit eine Erlaubnis nicht erteilt oder von dieser bei Marktbeginn nicht Gebrauch gemacht wird, kann die Marktleitung für den betreffenden Tag Tageserlaubnisse erteilen.
5. Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
6. Die Erlaubnis kann vom Ordnungsamt versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere dann vor, wenn
- a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 - b) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
7. Die Erlaubnis kann vom Ordnungsamt widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt.

Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn

- a) der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
- b) der Platz des Marktes ganz- oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
- c) der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen der Marktsatzung verstoßen haben,
- d) ein Standinhaber die satzungsgemäß fällige Gebühr trotz Aufforderung nicht bezahlt.

Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Verwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 5 Auf- und Abbau

1. Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens 1,5 Stunden vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Die Anfuhr muss bei Marktbeginn beendet sein. Ausnahmen

kann die Marktleitung zulassen, wenn der Marktbetrieb dadurch nicht gestört wird.

Verkehrsflächen für den Fußgängerverkehr und den Anliegerverkehr sind freizuhalten, soweit dies von der Marktleitung für erforderlich gehalten und angeordnet wird.

2. Marktbesucher dürfen erst ab Beendigung der Marktzeit mit Fahrzeugen zum Abtransport auf das Marktgelände einfahren. Ausnahmen kann die Marktleitung zulassen. Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände müssen spätestens 2 Stunden nach Beendigung der Marktzeit vom Markt entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers entfernt werden.

Ausnahmen hiervon kann die Marktleitung in begründeten Einzelfällen zulassen.

§ 6 Verkaufseinrichtungen

1. Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, Verkaufsanhänger und Stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf der Marktfläche nicht abgestellt werden.
2. Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3,00 m sein. Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 2,00 m gestapelt werden.
3. Vordächer und Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1,50 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m haben, gemessen ab Straßenoberfläche. Die Standtiefe soll 2,50 m nicht überschreiten, sie darf 3,00 m nicht überschreiten. Ausnahmen von Abs. 1-3 können in begründeten Einzelfällen von der Marktleitung zugelassen werden.
4. Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Platzoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Verwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen, noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
5. Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firmenbezeichnung in der vorbezeichneten Weise anzubringen.
6. Das Anbringen von anderen als in Absatz 5 genannten Schildern, insbesondere von Plakaten oder jeglicher sonstiger Reklame, ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtung in angemessenem üblichen Rahmen gestattet und nur insoweit zulässig, als er mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.

7. Zum Verkauf bereit gehaltene Lebensmittel dürfen nicht tiefer als 60 cm über dem Boden gelagert werden. Innerhalb von abgeschlossenen Verkaufsständen (Häuschen, Wagen, Anhänger) ist eine tiefere Lagerung erlaubt.

§ 7 Verhalten auf dem Markt

1. Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben die Bestimmungen der Marktordnung sowie die Anordnungen des Polizeivollzugsdienstes zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisangabenverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.
2. Jeder hat sein Verhalten auf dem Markt und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache eines anderen geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
3. Es ist insbesondere unzulässig,
 - a) Waren im Umhergehen anzubieten,
 - b) Werbemittel aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
 - c) Motorräder, Mopeds und sonstige Motorfahrzeuge mitzuführen,
 - d) Warmblütige Tiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.
4. Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stelle ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten.

Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 8 Sauberhalten des Marktes

1. Der Marktbereich darf nicht verunreinigt werden.
2. Die Standinhaber sind verpflichtet,
 - a) ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten,
 - b) dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden,
 - c) Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingten Kehrort von ihren Standplätzen sowie den angrenzenden Gangflächen selbst zu entfernen und den Platz besenrein zu übergeben.

§ 9 Untersagung des Zutritts

Das Ordnungsamt kann im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen.

Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung grob oder wiederholt verstoßen wird.

§ 10 Haftung

Die Stadt haftet für die Schäden auf den Märkten nur bei Vorsatz oder bei grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Für die der Stadt entstehenden Schäden haftet der Standinhaber. Er hat auch einzustehen für Schäden, die durch Personen eintreten, die von ihm beschäftigt werden.

§ 11 Marktgebühren

Für die Benutzung der städtischen Markteinrichtung werden Marktgebühren nach Maßgabe der derzeit geltenden Gebührenordnung erhoben. Schuldner der Gebühr ist derjenige, der die gemeindliche Markteinrichtung in Anspruch nimmt. Die Gebührensschuld entsteht jeweils zu Beginn der Inanspruchnahme der gemeindlichen Markteinrichtung bzw. Benutzung des Standplatzes.

Die Gebühren werden

1. bei einer Dauererlaubnis am ersten Markttag
2. bei einer Tageserlaubnis mit der Zuweisung des Standplatzes zur Zahlung fällig.

Wird die Zulassung während des Kalenderjahres erteilt oder das Ende einer solchen während eines Kalenderjahres festgesetzt, so werden auch die Marktgebühren sowie die Fälligkeit entsprechend festgesetzt.

Die Marktgebühr beträgt

1. für eine Dauererlaubnis ohne Überlassung von städtischen Marktgeräten 5 € pro Vierteljahr pro lfd. Meter Standlänge
2. für eine Einzelerlaubnis ohne Überlassung von städtischen Marktgeräten 2,50 € pro lfd. Meter Standlänge.

Verbrauchskosten für Strom und Wasser werden gesondert nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

Verspäteter Beginn, Unterbrechung und vorzeitige Beendigung des Verkaufs am Standplatz haben keine Ermäßigung oder Erstattung der Marktgebühr zur Folge.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße nach § 142 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Marktsatzung über

1. den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz,
2. die sofortige Räumung des Standplatzes,
3. den Auf- und Abbau,
4. die Verkaufseinrichtungen,
5. die Plakate und die Werbung,
6. das Verhalten auf dem Markt,
7. das Anbieten von Waren im Umhergehen,
8. das Verteilen von Werbematerialien und sonstigen Gegenständen,
9. das Mitnehmen von Fahrzeugen,
10. das Schlachten von Tieren,
11. die Gestattung des Zutritts,
12. die Ausweispflicht,

13. die Verunreinigung des Platzes,
14. die Reinigung der Standplätze,
15. die Versagung des Zutritts

verstößt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Marktordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lauffen a.N., den 01.03.2001

gez. Waldenberger
Bürgermeister

Satzung vom 21. Februar 2001
1. Änderungssatzung vom 16. Mai 2001